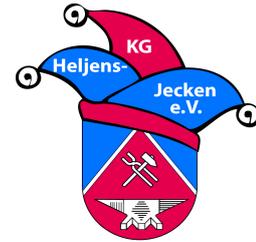


Satzung des Vereins
Heljens Jecken e.V.
Stand 27.11.2018



§ 1 Sitz und Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Heljens-Jecken e.V. Heiligenhaus-Rheinland“, abgekürzt „KGH“.

Er hat seinen Sitz in Heiligenhaus. Er ist in das Vereinsregister unter dem Namen „1. Karnevalsgesellschaft < Heljens Jecken > e.V. von 18.23Uhr Uhr Heiligenhaus-Rheinland“ eingetragen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Wuppertal mit der Registernummer VR 30611 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere in Gestalt der Organisation und/oder Unterstützung von Veranstaltungen zur Repräsentation traditioneller und neuer Karnevalsbräuche wie Karnevalssitzungen, Umzüge, Straßenkarneval, sowie sonstiger Aktivitäten.

Die Brauchtumspflege ist als Geisteskultur und Gemeinschaftspflege zu betreiben und zu verbreiten, die Mitglieder sind hierin einzubinden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke der Brauchtumspflege und für die Unterstützung gemeinnützig-sozialer Einrichtungen verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Person darf nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ordentliches Mitglied:

Jede natürliche Person, die karnevalistisches Brauchtum pflegt oder fördert, kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein, ebenso muß jedes Mitglied über eine gültige E-Mail-Adresse verfügen.

(2) Ehrenmitglied

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein bzw. um den Heiligenhauser Karneval verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Hierzu bedarf es einer einstimmigen Entscheidung.

Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht, bei den Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Beide haben Rederecht.

Die Wahl- und Beschlussfassungsrechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass der Verein sämtliche Mitteilungen, z.B. Zustellungen, Ladungen zu Mitgliederversammlungen, Protokolle von Mitgliederversammlungen, Mahnungen, u.a. nur per E-Mail an die Mitglieder versendet. Ohne Existenz und Angabe einer E-Mail-Adresse des Beantragenden ist eine Aufnahme nicht möglich. Wirksamer Zugang von Mitteilungen des Vereins an das Mitglied über E-Mail wird im Zweifel angenommen, es sei denn, das Mitglied kann nachweisen, dass die Mitteilung nicht zugegangen ist. Als Zugangszeitpunkt für eine E-Mail gilt im Zweifel der Absendezeitpunkt. Änderungen der E-Mail-Adresse sind vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs sind Gründe nicht mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum 31.03. eines Jahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten.

Mitglieder, die gegen das Ansehen des Vereins verstoßen, können durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zwangsweise aus der Mitgliedschaft entlassen werden.

Ein weiterer Ausschlussgrund aus dem Verein ist ein mehr als 12-monatiger Beitragsrückstand. Das Mitglied ist sofort zur Zahlung aufzufordern, verbunden mit der Ankündigung, dass nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren Frist von 4 Wochen der Ausschluss aus dem Verein erfolgen wird.

Für den Ausschluss gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Beiträge

Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.04. (jährlich) oder zum 01.04. + 01.10. (halbjährlich) per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, regelmäßige Beiträge, deren Höhe in ihrem Ermessen liegt, zu entrichten.

§ 7 Vermögen und Haftung

Vorstand und Mitglieder haften nur bei Personen-, Vermögens- und Sachschäden, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden (der 1. Vorsitzenden)
dem 2. Vorsitzenden (der 2. Vorsitzenden)
dem 1. Schatzmeister (der 1. Schatzmeisterin)
dem 2. Schatzmeister (der 2. Schatzmeisterin)
dem Schriftführer (der Schriftführerin)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt beratende Mitglieder und Beauftragte für die Erfüllung seiner Aufgaben hinzuzuziehen und diese im Einzelfall mit eigenen Vollmachten auszustatten. Er kann die Repräsentation des Vereins im Einzelfall auf diese ganz oder teilweise übertragen.

Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Scheidet während der zweijährigen Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung oder Ausscheiden - nach Beschluss der verbleibenden Mitglieder des Vorstandes von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit sich eine finanzielle Aufwandsentschädigung von jährlich max. 150 Euro durch den Verein erstatten zu lassen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2-6 Beisitzer. Die Beisitzer gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand an.

§ 10 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Wirksamkeit von rechtlichen Willenserklärungen ist jeweils die Unterschrift von drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Er repräsentiert den Verein bei den karnevalistischen Veranstaltungen. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er leitet die Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und der zweite Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die direkte Wiederwahl, für eine zweite Amtszeit, ist nicht zulässig. Zwischen zwei Amtszeiten müssen mindestens zwei Jahre liegen.

Der Kassenprüfer prüft die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereins und berichtet über seine Feststellungen der Mitgliederversammlung. Er schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jeweils im April oder Mai eines jeden Jahres eine Hauptversammlung ein. Mitgliederversammlungen finden im Übrigen jeweils bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes statt. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Versammlungen sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, sowie Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

In der Hauptversammlung erteilt der Vorstand seinen Jahresbericht. Soweit dieser schriftlich vorgelegt wird, kann auf eine mündliche Berichterstattung verzichtet werden. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wahl und Entlastung des Vorstandes, sowie über die vorliegenden Anträge aller Art.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Mitglieder des Vorstandes doppelt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, zählt ausschlaggebend die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wird.

Die Stimmabgabe ist, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt wird, öffentlich.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen. Die Niederschrift der jeweils letzten Mitgliederversammlung soll zur Einsichtnahme während der aktuellen Mitgliederversammlung vorliegen. Niederschriften sollen den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung/IBAN). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die

Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden, soweit mindestens $\frac{1}{2}$ der Vereinsmitglieder (ohne Ehrenmitglieder) anwesend sind. Ist die Versammlung vor diesem Hintergrund nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn schriftlich alle Mitglieder ihr Einverständnis zur Auflösung des Vereins erklären.

Mit der Entscheidung über die Auflösung des Vereins soll ein Liquidator bestellt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das Brauchtum Karneval, Fastnacht oder Fasching.

Die Auswahl der Einrichtung obliegt der letzten Mitgliederversammlung oder, soweit eine solche nicht stattfindet bzw. diese eine Entscheidung hierzu nicht trifft, dem Liquidator.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung des Vereins „Karnevalsgesellschaft <Heljens Jecken> Heiligenhaus-Rheinland“ am 27.11.2018 beschlossen.

Heiligenhaus, den 27.11.2018